SGHVR SDRCA
Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances

Per E-Mail an:
alexandre.brodard@bj.admin.ch

EJPD
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Rodersdorf, 11. Juni 2016

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (SGHVR) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum oben erwähnten Revisionsvorhaben äussern zu können. Entsprechend der Ausrichtung unserer Gesellschaft gilt unser primäres Interesse den Auswirkungen, die die geplante Änderung des Zivilgesetzbuchs (VE-ZGB) für das Haftpflicht- und Versicherungsrecht hat.

I. Art. 476 Abs. 1 VE-ZGB

In Art. 476 Abs. 1 VE-ZGB schlägt der Bundesrat vor, Lebensversicherungsansprüche von Dritten, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, zum Vermögen des Erblassers hinzuzurechnen. Der Vorentwurf weicht damit vom geltenden Recht ab, wonach reine Risikoversicherungen erbrechtlich unberücksichtigt bleiben und gemischte Lebensversicherungen nur mit dem Rückkaufswert zum Nachlass hinzuzurechnen sind.

Stephan Fuhrer | Prof. Dr. iur., Präsident | Oberdorfstrasse 16 | 4118 Rodersdorf | Tel: 061 731 16 26 | stephan.fuhrer@sghvr.ch

Wir halten das geltende Recht sowohl rechtspolitisch wie dogmatisch für sachgerecht und lehnen deshalb die vorgeschlagene Änderung ab.

- Entsprechend der Rechtsnatur der gemischten Lebensversicherung sind Leistungen aus dem Risikotransfer von der Rückerstattung des akkumulierten Sparkapitals zu unterscheiden. Nur letzteres, also der sog. Rückkaufswert, stellt ein Aktivum dar, das vom Erblasser weitergegeben wird. Die Risikoleistungen stellen demgegenüber vom Versicherer für den Falle des Eintritts des befürchteten Ereignisses versprochene Zahlungen dar. Sie dienen der Deckung eines durch das befürchtete Ereignis entstandenen Bedarfs. Namentlich wird hier kein Vermögen vom Erblasser (und Versicherungsnehmer) auf einen Dritten verschoben.

- Dass die Versicherungsleistung nicht an den Versicherungsnehmer, sondern an den Begünstigten geht, kommt bei praktisch allen Versicherungszweigen vor. Es liegt in diesen Fällen eine sog. Versicherung für fremde Rechnung vor. Solche Versicherungen bezwecken nicht die Vereitelung des Erbrechts, sondern dienen der Befriedigung legitimer Bedürfnisse. Durch eine Risikolebensversicherung erhält beispielsweise der überlebende Gesellschafter die Möglichkeit, die Erben seines verstorbenen Kollegen auszubezahlen und damit das Unternehmen (und die Arbeitsplätze) zu retten. Ähnliche Überlegungen gelten, wenn eine junge Familie ein Haus kauft und die Fähigkeit zur Verzinsung und Amortisation der Hypothek durch eine Risikolebensversicherung absichert. Solche Möglichkeiten würden massiv erschwert, wenn die Leistungen aus einer Risikoversicherung zum Nachlass des Versicherungsnehmers gerechnet werden müssten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass der vorgeschlagene Art. 476 Abs. 1 ZGB von «Lebensversicherungsansprüchen» spricht. Dies bedeutet, dass Leistungen aus anderen Versicherungszweigen nicht erfasst werden. Todesfallleistungen werden nun aber häufig auch in Unfallversicherungen (Autoinsassen- oder UVG-Ergänzungsversicherungen) vereinbart. Es lässt sich unseres Erachtens nicht rechtfertigen (und ist wohl auch nicht beabsichtigt), Todesfallleistungen aus solchen Unfallversicherungen anders zu behandeln als gleiche Leistungen aus Risikolebensversicherungen. Ebenso müsste der Vorschlag des Vorentwurfs, in konsequenter

Fortsetzung dazu führen, auch Leistungen aus Haftpflichtversicherungen für den Ausgleich eines Versorgerschadens zum Nachlass des Verstorbenen hinzuzurechnen.

II. Art. 476 Abs. 2 VE-ZGB

In Art. 476 Abs. 2 VE-ZGB macht der Bundesrat den Vorschlag, dass Leistungen, die den Erben und den übrigen Begünstigten aus der beruflichen Vorsorge des Erblassers zukommen, einschliesslich der anerkannten Vorsorgeformen nach Art. 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982, nicht zur Erbschaft gehören.

Zu keinen Bemerkungen Anlass gibt dieser Vorschlag, soweit damit die Leistungen der 2. Säule dem Erbrecht entzogen werden. Der Vorentwurf entspricht in diesem Zusammenhang geltendem Recht. Richtig ist sicher auch, dass der Bundesrat die steuerbegünstigte Säule 3a einem einheitlichen Regime unterstellen will, d.h. nicht danach unterschieden wird, ob es dabei um Bankkonti („Banklösung") oder Versicherungspolicen („Versicherungslösung") geht. Umstritten ist die Frage, welchem rechtlichen Regime die Säule 3a unterstehen soll.

Folgt man dem geltenden Recht, so gelten für die Gelder der steuerbegünstigten Säule 3a integral die Regeln des Privatrechts, d.h. die entsprechenden Leistungen fallen in den Nachlass; im Fall einer Versicherungslösung im Umfang des Barwerts. Vor diesem Hintergrund bringt der Vorentwurf einen eigentlichen Paradigmenwechsel. Er entzieht dem Privatrecht bzw. dem Erbrecht auf einen Schlag fast 100 Milliarden Franken[1] und verteilt diese Gelder neu nach vorsorgerechtlichen Gesichtspunkten. Ob man dies befürwortet, ist keine Frage der Dogmatik, sondern eine solche der Rechtspolitik. Unsere Gesellschaft enthält sich diesbezüglich einer Stellungnahme und beschränkt sich auf die folgenden Bemerkungen.

1 Laut dem Bundesamt für Statistik lag der Wert im Jahr 2014 bei 93,764 Milliarden Franken (vgl. Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2015, S. 126).

Hält der Bundesrat an seinem Vorschlag fest, die Säule 3a dem Erbrecht zu entziehen, sollte auch die Begünstigtenordnung, die sich heute in Art. 2 der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3; SR 831.461.3) findet, in ein Gesetz – sei es das BVG oder das ZGB – überführt werden. Damit erhielte die Begünstigtenordnung die nötige demokratische Legitimation: Tatsächlich würde es nämlich rechtsstaatlich nicht befriedigen, wenn der Gesetzgeber bestimmt, wer gesetzlicher bzw. pflichtteilsgeschützter Erbe ist, während der Bundesrat den Kreis und die Rangordnung der Begünstigten aus der Säule 3a auf Stufe Verordnung umschreiben könnte. Es hängt mithin von Zufällen ab, ob Gelder der Säule 3a in den Nachlass fallen: Stirbt jemand kurz von seiner Pensionierung, käme neu die Begünstigtenordnung zum Tragen. Stirbt sie oder er hingegen erst kurz nach der Pensionierung, würden die nämlichen Gelder nach den Regeln des Erbrechts verteilt. Es scheint uns wichtig, dass der Kreis der Erben und Begünstigten möglichst der gleiche ist bzw. dass verbleibende Unterschiede in nachvollziehbarer Art und Weise begründet werden. Ebenso wichtig scheint es uns, dass auf Stufe Gesetz festgehalten wird, in welchem Umfang bzw. unter Beachtung welcher Modalitäten es einem "Vorsorgenehmer" gestattet ist, über die Gelder der Säule 3a zu disponieren (vgl. auch Bundesgerichtsurteil 9C_284/2015 vom 22. April 2016).

III. Koordination von Erb- und Güterrecht

Die Behandlung von Leistungen aus einer Risikoversicherung und der Leistungen aus der steuerbegünstigten Säule 3a sollte nicht ausschliesslich unter dem Blickwinkel des Erbrechts betrachtet werden. Ähnlich bedeutungsvoll ist es, die Auswirkungen der gemachten Vorschläge auf das Güterrecht zu prüfen.

Nach geltendem Recht wird in der güterrechtlichen Auseinandersetzung eine (aus der Errungenschaft finanzierte Lebensversicherung) so geteilt, dass jedem Ehegatten die Hälfte des Rückkaufswertes gutgeschrieben wird. Damit stellt sich die Frage, warum im Erbrecht (der Mehrheit der Lehre folgend) bei der Pflichtteilsberechnung nochmals der ganze Rückkaufswert berücksichtigt wird, da ja der Erbmasse nur der halbe gutgeschrieben wurde. Es wird

angeregt, das Zusammenwirken von Güter- und Erbrecht bei der Behandlung von kapitalbildenden Lebensversicherungen zu hinterfragen und im Gesetz explizit zu regeln.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Felix Schöbi, PD Dr. iur.
Vizepräsident

Stephan Fuhrer, Prof. Dr. iur.
Präsident